



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6120-032418

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Rettung der Friseurbranche durch Senkung der Umsatzsteuer auf 7 Prozent für Friseurdienstleistungen gefordert.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen angeführt, dass die Friseure besonders von den negativen Folgen der Corona-Pandemie betroffen seien. Entgangene Einnahmen seien nicht nachholbar. Von einem reduzierten Mehrwertsteuersatz profitierten Verbraucher und Friseurunternehmer gleichermaßen. Der Besuch beim Friseur dürfe kein Luxusgut werden, auch müsse Nachteilen gegenüber Kleinunternehmern entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 1166 Mitzeichnungen sowie 29 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass grundsätzlich die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 UStG) unterliegen. Nach § 19 UStG - sog. Kleinunternehmerregelung - wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern oder von Unternehmern, die in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die in Deutschland geltende Regelung basiert auf einer den Mitgliedstaaten eingeräumten EU-rechtlichen Option und stützt sich auf Artikel 282 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. In dem bestehenden System der Umsatzsteuer stellt die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Ausnahmeregelung dar. Es ist weder Sinn und Zweck der Vorschrift, die wirtschaftliche Existenz der Kleinunternehmer als solche sicherzustellen, noch Wettbewerb in einer bestimmten Branche zu gestalten oder zu lenken. Durch die Sonderregelung soll vielmehr Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die eine normale Besteuerung von Kleinunternehmern mit Blick auf deren Tätigkeit oder Struktur – auch in Abgrenzung zu größeren und umsatzstärkeren Unternehmen – nach sich ziehen würde.

Die mit der Petition vorgetragene generelle Überlegung und damit vermuteten Auswirkungen auf den Wettbewerb (beispielsweise im Friseurhandwerk) sind dem Petitionsausschuss bekannt. Insbesondere aus dem Bereich von Unternehmen, die mit ihren Umsätzen nur geringfügig über der Grenze liegen, wird die angeführte Wettbewerbsverzerrung gegenüber Unternehmen beklagt, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen können. Regelmäßig nicht beachtet bleibt allerdings, dass mit der Anwendung der Kleinunternehmerregelung ein Vorsteuerabzug des Unternehmers für von ihm bezogene Eingangsleistungen nicht zulässig ist.

Insgesamt bewegt sich der nationale Steuergesetzgeber bei der Umsetzung der (unions-) rechtlichen Vorgaben hier in einem Spannungsfeld von geforderten Bürokratieabbaumaßnahmen und dem erwarteten Entlastungspotenzial für



Kleinunternehmer und Verwaltung. Eine für alle Seiten gleichermaßen zufriedenstellende Regelung dürfte aus Sicht des Petitionsausschusses vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Interessen nur schwer zu realisieren sein.

Der Ausschuss betont, dass sich die Friseure in der aktuellen Krisensituation im Vergleich zu vielen anderen Branchen in keiner Sondersituation befinden. Eine Bevorzugung dieser Unternehmen wäre daher nicht zu rechtfertigen. Die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für das Friseurhandwerk zöge zwangsläufig entsprechende Forderungen aus anderen Bereichen nach sich.

Soweit sich in der Petition für die Forderung nach einer steuerlichen Entlastung für Friseurdienstleistungen auf die Vorschläge der Rentenkommission zur Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung berufen wird, merkt der Petitionsausschuss Folgendes an:

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von derzeit 18,6% und die hälftige Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt für alle versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse branchenunabhängig.

Veränderungen des Beitragssatzes, die grundsätzlich im Verordnungswege vorzunehmen sind, folgen klaren gesetzlichen Vorgaben, deren Grundlage die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage ist. Danach ist der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung zum 1. Januar eines Jahres zu verändern, wenn ansonsten die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage entweder die zulässige Höchsthaltelinie überschreiten oder die vorgeschriebene Mindestrücklage unterschreiten würden. Abweichend hiervon wurde durch das RV-Leistungs-verbesserungs- und Stabilisierungsgesetz in der Zeit bis einschließlich 2025 eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 % und eine Beitragssatzobergrenze von 20% festgelegt.

Bezugnehmend auf diese sogenannte Haltelinie hat die Rentenkommission empfohlen, den Mechanismus von gesetzlich verbindlichen Haltelinien für Sicherungsniveau vor Steuern und Beitragssatz über 2025 hinaus fortzuführen und für den Beitragssatz nach 2025 die Haltelinie in einem Korridor zwischen 20 und 24 Prozent fortzuführen.

Ob bzw. welche steuerlichen Konsequenzen für Arbeitgeber bestimmter Branchen aus einer Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung über die



derzeitige Haltelinie ab dem Jahr 2026 hinaus gezogen werden können, wird voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode entschieden. Diese Entscheidung wird von einer Vielzahl weiterer Gegebenheiten abhängen, die der Petitionsausschuss derzeit nicht zu beurteilen vermag, und nicht allein von der Entwicklung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.